

Verein für Ballspiele Eilenburg e.V.



Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein für Ballspiele Eilenburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Diesen Zweck verfolgt der Verein durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Ballspiele Eilenburg e.V." (VfB Eilenburg e.V.).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Eilenburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung des Vereinszwecks Interessierte werden, unabhängig seiner Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Anmeldung mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme ist die in der Finanzordnung festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Tod,
 - b) ein schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärter Austritt, mit Frist von 6 Wochen zum Halbjahresende (die Frist kann durch Entscheidung des Vorstandes entfallen),
 - c) förmliche Ausschließung durch den Vorstand, bei Widerspruch durch die Mitgliederversammlung,
 - d) Beschluss durch den Vorstand, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht:
- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) in den Vereinsvorstand oder Vereinsausschuss gewählt zu werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - d) alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:
- a) an der Erfüllung aller Aufgaben mitzuwirken,
 - b) sich entsprechend der Satzung zu verhalten,
 - c) die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 5 Vermögen des Vereins

- (1) Der Verein erhebt zur Absicherung der Vereinstätigkeit Beiträge von seinen Mitgliedern entsprechend den Regelungen der Finanzordnung.
- (2) Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- (3) Der Vereinsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) die Finanzordnung
 - c) die Ausschließung von Mitgliedern bei Widerspruch der betroffenen Mitglieder
 - d) die Auflösung des Vereins

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung bei Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
Beschlüsse, durch die Satzung, Vereinszweck bzw. Finanzordnung geändert werden, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Antrags von mindestens 10 % aller Mitglieder einzuberufen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl hat einzeln zu erfolgen.
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Den Vorstand bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand hat den Vereinsausschuss von seinen Entscheidungen zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig – Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind:
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die jeweiligen Abteilungsleiter,
 - die Kassierer der Abteilungen,
 - die Jugendwarte der Abteilungen,
 - die Schiedsrichterwarte der Abteilungen und
 - die Elternvertreter der Abteilungen.Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Mitglieder in den Vereinsausschuss wählen, deren Aufgaben durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vereinsausschuss kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

- (2) Der Vereinsausschuss leitet den Verein im Innenverhältnis. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Aufgaben, die nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Der Vereinsausschuss tritt mindestens quartalsweise zusammen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den Vorsitzenden des Vereins bzw. bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Der oder die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie der Kassen des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand bzw. einem aus zwei Personen bestehenden, von der Mitgliederversammlung gewählten, Ausschuss.
- (3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landes-sportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


§ 12 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie.

Diese durch die Mitgliederversammlung vom 28. November 2018 beschlossene Satzung wird sofort wirksam.



Christian Knöchel
Vereinsvorsitzender



Sascha Henze
2. Vorsitzender



Anja Remus
Kassenwart